## Antrag auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Name:			Vorname		
Straße:			PLZ, Woh	nnort:	
Geburtsdatum:			Familiens	tand:	
erlernter Beruf:			jetzige Be	eschäftigung:	
Grad der Schädigungs- Folgen nach dem BVG:			Krankenv	ersichert bei:	
Vom Versorgungsam	t anerkannte S	chädig	ung: (Bei	Erstantrag bitte Bes	cheidkopie beifügen)
☐ Kriegsblinde/r ☐ Empfänger/in einer ☐ TBC- Beschädigte/ Anrechenbares Einko	r Pflegezulage /r ab G.d.S. 50		Hirnbeso Gesichts	chädigte/r entstellte/r ab G	nnittsgelähmte/r .d.S. 50 se bitte beifügen)
Arbeitsverdienst:		€	Übertrag	`	<u> </u>
Einkommen aus		€	Ausgleich		€
selbständiger Tätigkeit: Altersrente:		€	Ehegatter	nzuschlag:	€
Zusatzrente:		€	Kinderzus	schläge:	€
Unfallrente:		€	Berufssch	nadensausgleich:	€
		sonst. Einkommen (z. B. Miet- und Pachteinnahmen): €			
Kindergeld nach dem BK0	GG:	€	Kapitaleir Zinseinna	nkünfte (z. B. nhmen)	€
Wohngeld:		€			€
Summe:		€	Gesamt	:	€
Angehörige, die sich im Hau	shalt des oder der E	Beschädio	gten befinde	en:	
Name:	Verwandtschafts- verhältnis:		o. am:	Beruf:	Einkommen:
					€
					€
					€
					€

Laufende Verpflichtungen:		(Nachweise bitte	beifügen)
Miete für Räume:	€	Unterhaltszahlungen:	
(ggf. Mietbescheinigung)	€	Beiträge für Verbände:	€
Hausbelastung: (s. Anlage)	€	beiliage für Verbande.	€
Versicherungen:	€		€
	€	Aufwendungen für Arbeitsmittel:	€
	€		€
Vermögen:		(Nachweise bitte	beifügen)
Geldvermögen:		Haus- und Grundbesitz:	
Rentennachzahlungen:	€	Art:	
Bargeld:	€	Einheitswert:	€
Sparkonten:	€	Verkehrswert:	€
	€	sonstiges Vermögen:	€
	€		
Wertpapiere:			€
7 7 7	€		€
Ich beantrage die Gewährung ei	iner Beihilf	e/eines Darlehens für	
Mir ist bekannt, dass ich zur Angab und meinen Familienangehörigen v Den Inhalt der Anlagen, die Bestan genommen.	be der Höhe verpflichtet b ndteil dieses 45d Abs. 2 ger der Krieg	Antrags sind, habe ich zur Kenntnis Einkommensteuergesetz durch das gsopferfürsorge stimme ich zu.	von mir
Ort, Datum		Unterschrift des Antrags	tellers

## Auszug aus § 45d des Einkommensteuergesetzes

- (1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:
- 1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person -ggf. auch des Ehegatten-, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber).
- 2. Anschrift des Auftraggebers
- 3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
  - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
  - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
- 4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.
- (2) Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Abs. 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

## Auszug aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug)

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

## Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Teil I

Gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Teil I bin ich verpflichtet,

- 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Soweit gegen diese Pflichten verstoßen wird, kann gem. § 66 SGB I die Leistung versagt oder entzogen werden.